

Rundschreiben an den Bundes- und die 16 Wirtschaftsminister

Bad Homburg, den 23. März 2020

Sehr geehrter Herr Minister,

die derzeitige Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit als Sicherheitsmitarbeiter ist die Absolvierung eines 5-tägigen Unterrichtsverfahrens nach § 34a Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 GewO oder einer Sachkundeprüfung gemäß § 34a Abs. 1a Satz 2 GewO.

Die Entscheidung der IHKs, sämtliche Unterrichtsverfahren und Sachkundeprüfungen deutschlandweit einzustellen, führt zur Unmöglichkeit, neue Sicherheitsmitarbeiter einsetzen zu können.

Die Sicherheitswirtschaft ist hierauf jedoch in Ansehen dramatisch steigender Krankenstände angewiesen, gerade zum Schutz kritischer Infrastrukturen, zum Schutz der Bargeldversorgung, zum Schutz der Lebensmittelversorgung, zum Schutz der Krankenhäuser und damit auch zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Deutschland.

Daher bedarf es folgender Sofortmaßnahmen der Bundesregierung im Einvernehmen mit den Ländern:

1. Der Gewerbetreibende wird ab sofort von den Bestimmungen des § 34a Abs. 1a S. 1 Nr. 2 und Satz 2 GewO bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Durchführung von Unterrichtsverfahren und Sachkundeprüfungen durch die IHKs befreit. Dies gilt ausschließlich in Bezug auf solche Wachpersonen, die ab Inkrafttreten dieser Ausnahmeregelung erstmals zum Bewacherregister gemeldet werden.
2. In dem unter Ziffer 1) definierten Zeitraum gilt § 16 Abs. 2 Nr. 8 der BewachV nicht. Diesbezüglich muss im Bewacherregister eine sofortige Umstellung dahingehend erfolgen, dass die Pflichtangaben zur Qualifikation anzumeldender Wachpersonen entfallen.
3. In Bezug auf Wachpersonen, die innerhalb des Zeitraumes gemäß Ziffer 1 zum Bewacherregister gemeldet worden sind, muss der für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Nachweis über die Absolvierung des Unterrichtsverfahrens / der Sachkundeprüfung innerhalb einer Frist von 4 Monaten ab Wiederaufnahme der Durchführung des Unterrichtsverfahrens / der Sachkundeprüfung über das Bewacherregister nachgereicht werden.

Die von uns geforderte Ausnahmeregelung ist zwingend geboten. Sie muss neben dem Unterrichtsverfahren auch auf den Nachweis der Sachkunde (§ 34a Abs. 1a S. 2 GewO) erstreckt werden.

Den höheren Sicherheitserfordernissen in Bezug auf die einen Sachkundenachweis erfordernden Tätigkeiten wird bereits durch die hierfür geltende Verpflichtung zur erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfung unter Einbeziehung der Landesbehörde für Verfassungsschutz Rechnung getragen. Die erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 34a Abs. 1a S. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 5 Nr. 4 GewO wird selbstverständlich unabhängig von der ausgesetzten Verpflichtung zur Vorlage des Sachkundenachweises durchgeführt.

Mit der Veränderung einhergehen muss zwingend eine umgehende technische Umsetzung im Bewacherregister. Ohne eine solche könnten Wachpersonen nicht gemeldet werden, mit der Folge, dass eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gar nicht erst eingeleitet würde.

Die temporäre Befreiung von dem Erfordernis eines Qualifikationsnachweises darf (auch für Wachpersonen, die erst nach Wiederaufnahme der Unterrichtsverfahren / der Sachkundeprüfung durch die IHKs neu anzumelden sind) nicht schon in dem Zeitpunkt enden, in dem die Wiederaufnahme durch die IHKs erfolgt. Es wird angesichts der auch im Regelbetrieb begrenzten Kapazitäten der IHKs zwingend einer Karenzzeit bedürfen, um die fehlenden Qualifikationen erlangen und nachweisen zu können.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

gez. *Gregor Lehnert*
Staatssekretär a.D.
Präsident
Präsidiumsmitglied BDA